

**Satzung**  
des  
**Tennis-Club-Oettingen e. V.**

**Präambel**

1957 haben 24 sportbegeisterte Damen und Herren im damaligen Gasthaus „Klösterle“ zu Oettingen den Tennis-Club-Oettingen e. V. gegründet. Dem Geiste der Gründer verpflichtet und dem Kodex des Bayerischen Landessportverbands folgend, geben sich die Mitglieder des Tennis-Club-Oettingen e. V. die nachstehende Vereinssatzung.

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Grundsätze**

(1) Der Verein trägt den Namen „Tennis-Club-Oettingen e. V.“, als Abkürzung führt er die Bezeichnung „TCOe“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Oettingen i. Bay. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbands. Der Verein und seine Mitglieder erkennen für sich als verbindlich an: die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Bayerischen Landessportverbandes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

(5) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, unter anderem auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes, und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

**§ 2 Zweck des Vereins, Aufwandsersatz**

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Tennissports sowie verwandter Sportarten. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

(4) Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch für diejenigen Auslagen und Kosten, welche durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten.

Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens drei Wochen nach Ende des jeweils betreffenden Quartals geltend zu machen.

Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

(5) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für Organmitglieder und besondere Vertreter im Rahmen ihrer Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG („Ehrenamtspauschale“) beschließen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind solche, die zur Realisierung des Vereinszweckes gemäß Satzung beitragen. Passive Mitglieder sind solche, die nicht aktiv der Realisierung des Vereinszweckes nachgehen, die aber den Verein in finanzieller und ideeller Hinsicht fördern. Passive Mitglieder nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen oder in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches) abgefassten Aufnahmeantrag voraus, der an den Verein zu richten ist.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist schriftlich zu stellen und bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt.

Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

(3) Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch an ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Die Bestätigung kann schriftlich oder in Textform erfolgen. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

(6) Durch einen schriftlichen Antrag oder wahlweise in Textform kann ein passives Mitglied mit sofortiger Wirkung in die aktive Mitgliedschaft wechseln; ein Wechsel in die passive Mitgliedschaft ist dagegen nur zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich.

(7) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen kein aktives und passives Wahlrecht.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Minderjährigen Mitgliedern steht in Versammlungen kein Stimmrecht zu; jugendliche Mitglieder (14- bis 17jährige) sind berechtigt, auf Mitgliederversammlungen das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich oder in Textform zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen;

b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugs- und Lastschriftverfahren;

c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung etc.).

(4) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:

a) bei der Aufnahme in der Verein eine Aufnahmegebühr,

b) ein Jahresbeitrag.

(2) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung von Investitionen an den Sportanlagen, dem Vereinsgebäude sowie der Infrastruktur notwendig ist. Dies ist der Fall, wenn das voraussichtliche Investitionsvolumen für das einzelne Vorhaben das Sechsfache des durchschnittlichen Jahresergebnisses der letzten drei dem geplanten Vorhaben vorangegangenen Jahre übersteigt. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch

Beschluss. Sie kann höchstens das Dreifache des allgemeinen jährlichen Mitgliedsbeitrages eines Einzelmitglieds betragen.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

(4) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

(5) Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, für besondere, nach eindeutig nachvollziehbaren Kriterien bestimmbare Personengruppen (Jugendliche, Auszubildende, Studenten, Mitglieder im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft, passive Mitglieder) gestaffelte Beitragstarife zu bilden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

(2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung oder in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Ausschlussgründe sind insbesondere

a) grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins;

b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins;

c) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang mit und bei der Betreuung von den minderjährigen Mitgliedern des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied

bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder, soweit dies nicht mehr möglich ist, wertmäßig abzugelten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. Ausschüsse.

## **§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Diese Haftungsprivilegierung gilt nur, soweit diese Personen für den Verein unentgeltlich tätig werden oder deren jährliche Vergütung den Höchstbetrag in § 31a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht übersteigt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung, Einberufung und Beschlussfassung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn 10 v. H. der

Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei einem Vorstandsmitglied beantragen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vorher (Einberufungsfrist) einzuberufen (persönliche Einladung). In der persönlichen Einladung sind die Tagesordnungspunkte anzugeben sowie die zu beschließenden Gegenstände zu bezeichnen (Mindestinhalt).

Alternativ zur persönlichen Einladung nach Satz 1 ist eine Veröffentlichung der Einladung für Mitglieder im Einzugsgebiet des kostenlosen, gemeindlich getragenen Mitteilungsblatts „Nord-Ries-Kurier“ (bzw. Rechtsnachfolger) unter Beachtung der Einberufungsfrist und des Mindestinhalts möglich.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung keine abweichende Regelung vorsieht. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so haben mindestens fünf anwesende stimmberechtigte Mitglieder einen entsprechenden Antrag zu stellen.

(6) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Verhinderung vom Versammlungsleiter (Absatz 4) zu unterschreiben.

## **§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse und Kassenprüfer/innen, sofern ihre Amtszeit abgelaufen ist;
- d) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 5 Absatz 2 der Vereinssatzung;

- e) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus fünf Personen:

- a) der/die erste Vorsitzende;
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende;
- c) der/die Schatzmeister/in;
- d) der/die Schriftführer/in;
- e) der/die Sportwart/in.

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zur Entlastung einen Geschäftsführer bestellen und einen Geschäftsraum einrichten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren, in Textform oder fernmündlich beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Fernmündliche Beschlüsse sind zu dokumentieren.

## **§ 12 Ausschüsse**

(1) Für besondere Tätigkeiten und Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

(2) Zur Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen innerhalb des Vereins und in Verbindung mit anderen Tennisvereinen soll ein Sportausschuss gebildet werden. Dieser Ausschuss hat auch die Aufgabe, den Nachwuchs zu fördern. Er setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen:

1. Sportwart/in (Vorsitzender des Ausschusses);
2. Jugendwart/in;
3. Damen-Vertreterin;
4. Senioren-Vertreter/in

Kommt der Sportausschuss nicht zu einem mehrheitlichen Beschluss, so entscheidet der/die 1. Vorsitzende über die strittige Angelegenheit persönlich oder er/sie beruft in Fällen von außerordentlicher Bedeutung eine Mitgliederversammlung ein.

### **§ 13 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig; ausgenommen davon ist die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.

### **§ 14 Kassenprüfer/-in**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

(2) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

(3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

### **§ 15 Datenschutz**

(1) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein dessen Adresse, digitale Kontaktdaten (Telefon- oder mobile Nummer, Email, Instant Messaging etc.), Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(2) Als Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten, die Vereinsmitgliedsnummer sowie eventuell die entsprechende Leistungsklasse; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstand, Sportwart, Mannschaftsführung etc.) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Email-

Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z. B. Rang, Punktzahl, Leistungsklasse).

(3) Der Verein informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internet-Seite sowie auf der sozialen Medienplattform (z. B. Facebook) des Vereins bekannt gegeben. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Fall des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung; personenbezogene Daten des Mitglieds werden auf der Homepage sowie auf der sozialen Medienplattform entfernt.

### **§ 16 Änderung der Satzung**

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 v. H. der Mitglieder des Vereins gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

### **§ 17 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 3/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

(2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Das nach Auflösung oder Abwicklung der Vereinsverhältnisse oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt der Stadt Oettingen mit der Maßgabe zu, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

### **§ 18 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.1.2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Oettingen i. Bay, den 23.9.2017



- 1. Vorsitzender -

  
.....

- stellvertretender Vorsitzender -



- Schriftführerin -